

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

**Der Frühling ist eine
echte Auferstehung, ein
Stück Unsterblichkeit.**

*Henry David Thoreau
(1817 - 1862, amerikanischer Philosoph)*

Verena N. / pixelio.de



Steuererklärung 2016

Die wesentlichsten Hinweise für Aufwendungen, die zu einer Steuererstattung führen.

Seite 4



Bonusprogramm der Krankenkasse

Krankenkassen wollen Mitglieder den aktiven Einsatz für Ihre Gesundheit belohnen.

Seite 8



Schutz vor Einbruch

Durch den Einbau von Sicherheitstechnik und Aufmerksamkeit im Wohnumfeld können viele Einbrüche verhindert werden.

Seite 9

Bundestag und Bundesrat beschließen Flexirente

Immer mehr Menschen schieben ihren Rentenbeginn hinaus. Der Effekt: mehr Geld im Portemonnaie und persönliche Zufriedenheit. Das Flexirentengesetz hilft, den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente selbstbestimmter zu gestalten.

Wer weiter beruflich aktiv bleibt, hält sich körperlich und geistig fit. Ende 2014 gab es nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit über eine Million Menschen, die sich trotz ihres Rentenalters entschieden haben, weiter zu arbeiten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ältere Menschen wollen ihre Fitness unterstützen, soziale Kontakte pflegen, Erfahrungen weitergeben, mehr Geld zur Verfügung haben und Wertschätzung erfahren. Die Gruppe der arbeitswilligen und -fähigen Rentner wird immer größer.

Das liegt auch an der gestiegenen Lebenserwartung. Ein Mann, der heute 60 ist, lebt – statistisch gesehen – noch 21,5 Jahre. 60-jährige Frauen können sogar mit rund 25 weiteren Lebensjahren rechnen. Viele können und wollen deshalb über das eigentliche Rentenalter hinaus arbeiten.

Es gibt aber auch Menschen, die nicht bis zur Regelaltersgrenze berufstätig bleiben können – selbst wenn sie es wollten. Für alle ist deshalb wichtig, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell gestalten zu können. Möglichkeiten dazu schafft das neue Flexirentengesetz.

Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze Arbeit reduzieren und Teilrente beantragen will, dem eröffnen sich mehrere Varianten: Teilrente und Hinzuverdienst werden flexibel und

individuell miteinander kombinierbar. Die Teilrente soll eine anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro jährlich enthalten. Darüber liegende Verdienste sollen zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. Das gilt auch für Erwerbsminderungsrenten. Die bisherigen starren Teilrentenstufen und Verdienstgrenzen entfallen. Wer eine vorgezogene Vollrente bezieht und trotzdem weiterarbeitet, erhöht damit künftig seinen Rentenanspruch. Durch die anhaltende Beitragszahlung zur Rentenkasse gibt es mehr Leistung. Versicherte können früher und flexibler zusätzliche Beiträge in die Rentenkasse einzahlen, um Rentenabschläge auszugleichen. So lässt sich ein vorzeitiger Renteneintritt besser planen und absichern.

Wir werden in der nächsten Ausgabe detailliert auf dieses Thema eingehen.

Pflegeheimkosten bei Ehepaaren

Ehepaare müssen eine nachteilige Berechnung bei der steuerlichen Anerkennung ihrer Pflegeheimkosten nicht hinnehmen. Hierzu ist ein Musterverfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az. VI R 22/16) anhängig. Umstritten ist, ob die sog. Haushaltsersparnis bei Ehepaaren doppelt abgezogen werden darf, wenn sie gemeinsam aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in ein Heim umziehen.

Steuerzahler, die aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim leben, können die Kosten für die Heim-

unterbringung in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen.

Wird im Zusammenhang mit dem Umzug ins Heim der frühere Haushalt aufgelöst, kürzt das Finanzamt die abziehbaren Ausgaben um die sog. Haushaltsersparnis.

Werden beide Eheleute pflegebedürftig in einem Pflegeheim untergebracht, zieht das Finanzamt die Haushaltsersparnis doppelt ab. Dagegen kann Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

AGB-Recht geändert

Für Verbraucherverträge, die seit dem 1. Oktober 2016 geschlossen werden, ist es nicht mehr zulässig, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Formularverträgen für Kündigungen und viele andere Erklärungen die Schriftform, das heißt die eigenhändige Unterschrift, zwingend notwendig gefordert wird. Der Gesetzgeber hat damit eine Änderung des § 309 Nr. 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) umgesetzt. Diese neugefasste Vorschrift sieht für mit Verbrauchern geschlossene Formularverträge „keine

strengere Form als die Textform“ vor. D. h., dass jeder Vertrag künftig auch per E-Mail oder Fax gekündigt werden darf. Es muss also kein eigenhändig unterschriebener Brief mehr verfasst werden, um eine rechtswirksame Kündigung des Vertrages zu erklären, es sei denn, das Gesetz schreibt eine besondere Mindestform vor (z. B. die Kündigung des Mietverhältnisses). Verstößt eine Klausel in AGB gegen diesen Paragraphen, so ist sie vollständig unwirksam. Das gilt jedoch nur für Verträge, die seit dem 01.10.2016 geschlossen

wurden. Für alle vorherigen Vertragsvereinbarungen bleiben die strengeren AGB-Klauseln wirksam. Relevanz hat die Neuregelung auch für das Arbeitsrecht. Arbeitnehmer können den Großteil ihrer Erklärungen zukünftig in Textform abgeben. Sie dürfen z. B. Nebentätigkeiten oder Krankmeldungen nun auch per E-Mail oder Fax anzeigen. Die Neuregelung gilt bei Arbeitsverträgen nur für einseitige Erklärungen, mit denen die Parteien ihre Rechte wahrnehmen wollen. Hier gilt auch der Vertragsbeginn ab 01.10.2016.

Sozialversicherung: Neue Grenzwerte für 2017

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2017 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2017er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2016:

	2016 West	2016 Ost	2017 West	2017 Ost	
Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)					
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %	
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	14,6 %	14,6 %	14,6 %	14,6 %	
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %	
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag (Durchschnitt)	8,4%	8,4 %	8,4 %	8,4 %	
Pflegeversicherung (für Kinderlose +0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	2,35 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %	
Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)					
Rentenversicherung	6.200,00 €	5.400,00 €	6.350,00 €	5.700,00 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.159,40 €	1.009,80 €	1.187,45 €	1.065,90 €	
Arbeitslosenversicherung	6.200,00 €	5.400,00 €	6.350,00 €	5.700,00 €	
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	186,00 €	162,00 €	190,05 €	171,00 €	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.237,50 €	4.237,50 €	4.350,00 €	4.350,00 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	618,68 €	618,68 €	635,10 €	635,10 €	
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	99,57 €	99,57 €	102,23 €	102,23 €	
Pflegeversicherung für Kinderlose	110,18 €	110,18 €	113,10 €	113,10 €	
Bezugsgröße gem. SGB					
(aus diesem Wert werden im Sozialrecht wichtige Rechenwerte ermittelt)	jährlich	34.860,00 €	30.240,00 €	35.700,00 €	31.920,00 €
aktueller Rentenwert am 01.01.	monatlich	2.905,00 €	2.520,00 €	2.975,00 €	2.660,00 €
		29,21 €	27,05 €	30,45 €	28,66 €
Beitragstafel Rentenversicherung					
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst					
Für freiwillig Versicherte mindestens	84,15 €	84,15 €	84,15 €	84,15 €	
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	84,15 €	84,15 €	84,15 €	84,15 €	
Für <u>pfl</u> ichtversicherte Selbständige					
„Regelbeitrag“	543,24 €	471,24 €	556,33 €	497,42 €	
Halber Regelbeitrag auf Antrag	271,62 €	235,62 €	278,16 €	248,71 €	
Höchstbeitrag	1.159,40 €	1.009,80 €	1.187,45 €	1.065,90 €	
Sonstige Leistungen					
Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialvers. Beitrag bei betrieblicher Berufsausbildung bis zum Monateinkommen von					
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Höchst-Krankengeld für Krankenversicherung tägl.	415,00 €	415,00 €	415,00 €	415,00 €	
Selbstbeschaffte Haushaltshilfe ab 2017 nur noch pro Std.	98,88 €	98,88 €	101,50 €	101,50 €	
Nebenverdienst geringfügig Beschäftigte	45,00 €	45,00 €	9,25 €	9,25 €	
Ab 01.01.13 automatisch pflichtversichert. Befreiung auf Antrag möglich.	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Mindest-Zuverdienst bei Renten					
Erwerbsminderungsrente (Vollrente)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Erwerbsminderungsrente (3/4 Rente)	740,78 €	642,60 €	758,63 €	714,03 €	
Erwerbsminderungsrente (1/2 Rente)	1.002,23 €	869,40 €	1.026,38 €	966,04 €	
Erwerbsminderungsrente (1/4 Rente)	1.220,10 €	1.058,40 €	1.249,50 €	1.176,05 €	
Regelaltersrente, fließend bis 67. Lebensjahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
Altersrente unter Regelaltersrente rentenunschädlich bis zu	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Altersteilrenten ⅓ Mindesthinzuverdienst	1.089,38 €	1.008,82 €	1.115,63 €	1.050,04 €	
1,5 Entgeltpunkte ½ Mindesthinzuverdienst	827,93 €	766,70 €	847,88 €	798,03 €	
⅔ Mindesthinzuverdienst	566,48 €	524,59 €	580,13 €	546,02 €	

Die wichtigsten Zuzahlungsregelungen

Prozentuale Zuzahlung

Bei allen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben; höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen. Bei Zahnersatz beträgt der Eigenanteil bis 20 %.

Belastungsgrenzen

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze.

Befreiung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit, außer bei Fahrkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz.

Steuererklärung für 2016

Mit Schwung ins neue Jahr ist eine Notwendigkeit, wenn man die Aufgaben sieht, die erledigt werden müssen/sollen. Dazu gehört auch die Abgabe der Steuererklärung. Für viele eine unangenehme Aufgabe. Vorhandene Belege sortieren; dazu die folgenden Punkte. Viele Unterlagen werden erst in den nächsten Wochen oder Monaten zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die Finanzämter, die wahrscheinlich vor März viele Steuererklärungen nicht bearbeiten können, weil elektronisch übermittelte Unterlagen nicht früher vorliegen.

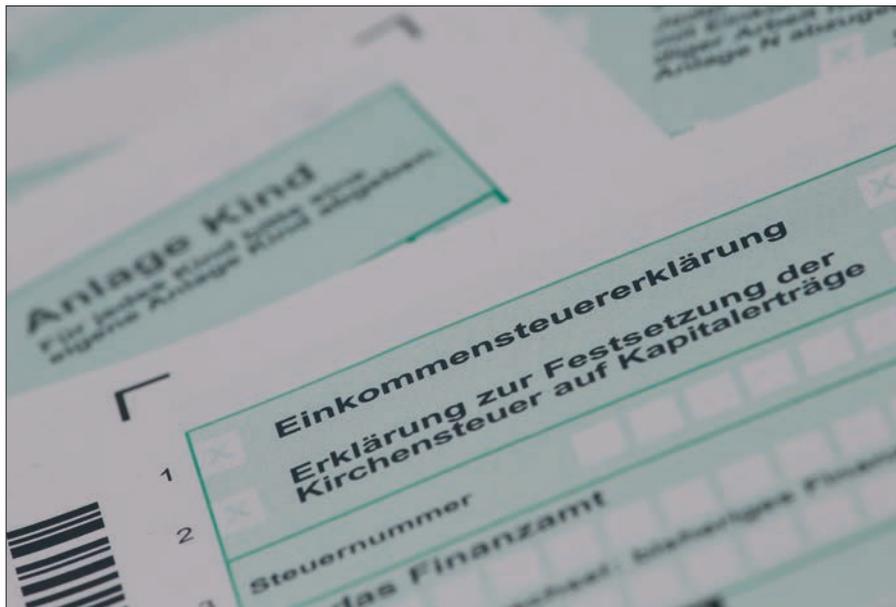
Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abgeben, andere wiederum nur deswegen, weil sie auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld.

Nachfolgend die wesentlichsten Hinweise für Aufwendungen, die zu einer Steuererstattung führen.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2016 ist grundsätzlich auch noch in 4 Jahren möglich. Die Erklärung für 2013 muss also spätestens am 31.12.2017 beim Finanzamt sein. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese am 31.05.2017 abgeben oder Fristverlängerung beantragen.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen.

Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register



Steuererklärung: Lässig aber oft nötig.

Foto: Tim Reckmann_pixelio.de

erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über andauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden.

Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig.

Zulagen für Riesterverträge des Sparjahres 2015 müssen bis 31.12.2017 beantragt werden.

Die Wahl der Steuerklasse bei Ehepaaren kann für Entgelt- u. Lohnersatzleistungen sehr wichtig sein.

Besonders für das Eltern- u. Mutterchaftsgeld ist eine frühzeitige Änderung angesagt (3. Schwangerschaftsmonat). Aber auch andere Leistungen wie Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld fallen darunter. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird grundsätzlich von der Arbeitsagentur anerkannt.

Werbungskosten

Für die Werbungskosten wird ein Pauschalbetrag von 1.000 EUR jährlich ohne Nachweis gewährt, der auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 EUR wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden. Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.
2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.
4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstreise oder bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind.

5. Wegen eines Unfalls auf einer Dienstreise eingetretene beträchtliche Wertminderung des Fahrzeugs.
6. Arbeitsmittel.
7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.
8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.
9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.
10. Fachliteratur, Aktentasche, elektronische Geräte, PC usw.
11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.
12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).
13. Bewerbungskosten, Kosten für Inserate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotokopien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.
14. Berufsbildungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten, Mehrverpflegungskosten, Kosten der Unterlagen, des Schreib- und Übungsmaterials. Lehrbücher, Prüfungsgebühren.
15. Kosten für Ablegung der Meisterprüfung.
16. Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst wurde (Wechsel des Arbeitgebers, Berufswechsel, erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Fahrzeiterparnis von 1 Stunde).

17. Schuldzinsen, wenn die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis stehen.

18. Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu bezahlen sind.

19. Reisekosten

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

1. Vorsorgeaufwendungen. Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung. Bonuszahlungen der Krankenkassen mindern nicht den Beitragsaufwand. Haftpflicht, Kfz-Versicherung usw.

2. Krankheitskosten. Die zumutbare Eigenbelastung wird abgezogen.

3. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom 11.11.2010 verlangt die Finanzverwaltung weiterhin amtärztliche Gutachten oder vom medizinischen Dienst der Krankenkassen. Ausnahmsweise gilt auch ein Privatgutachten. Für Besuchsfahrten eine Bescheinigung des Krankenhausarztes.

4. Kosten für die Bestattung eines Angehörigen und die Aufwendungen für das Grabmal, wenn sie nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen gedeckt werden können.

5. Ehescheidungskosten (Prozess, Gerichts- und Anwaltskosten).

6. Umzugskosten im Falle der Zwangsläufigkeit (z. B. wegen Krankheit), wenn sie nicht bereits als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.

7. Außerordentliche Kosten für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u. ä.) verlorengegangen sind. Behindertengerechter Umbau einer Dusche.

8. Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

können zu 2/3 der Betreuungskosten (4000 EUR) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Ab 2012 ist es unerheblich, ob die Aufwendungen beruflich oder privat anfallen. Ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen können 2/3 von 6000 EUR berücksichtigt werden. Der Nachweis muss durch Rechnungen oder Kontoauszüge geführt werden. Barzahlung wird nicht anerkannt.

9. Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere Angehörige, soweit sie zwangsläufig erwachsen. Durch die Absenkung der Kinderaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr, können als Ausgleich bis zu 8.652 Euro für 2016 als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Gesonderte Anlage „U“.

10. Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrenntlebende Ehegatten. Entweder als Sonderausgaben bis 13.805 EUR oder als außergewöhnliche Belastung in Anlage „U“ bis 8.652 EUR, an Kinder ohne Kindergeldanspruch bis 8.652 EUR.

11. Freibeträge für Kinder werden in der Regel durch das Kindergeld/Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Welche Variante günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende muss beantragt werden. Hier sind die Beträge angehoben worden.

12. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei auswärtiger Unterbringung.

13. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können in unbegrenztem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern sie in einem hinreichendem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, können Aufwendungen der eigenen Berufsausbildung, in Höhe von bis zu 6.000 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend

gemacht werden. Das wirkt sich aber nur aus, wenn auch steuerpflichtige Einkünfte vorhanden sind. Das trifft aber nur selten zu. Zum Erststudium gibt es noch einige gerichtliche Verfahren. Das Bundesverfassungsgericht muss noch entscheiden.

14. Tatsächliche Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (Haushaltsnahe Dienstleistungen).
15. Heimunterbringung oder dauernde Unterbringung zur Pflege. In einem rechtskräftigen Urteil (SK 2714/15) hat das Finanzgericht klargestellt, dass Aufwendungen für die häusliche Pflege auch dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden kann, wenn die Pflege nicht von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht wird (polnische Pflegekräfte). Auch häusliche Pflege ist absetzbar.
16. Schwerbehinderung ab 30 % Grad

der Behinderung. Ab 70 % unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Fahrtkosten pauschal 3.000 km á 0,30 EUR. Bei Ausweisstufe mit „aG“ bis zu 15.000 km.

17. Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Rasenmähen, Fensterputzen, Haushaltshilfe. Pflegeleistungen können in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen (nur der Arbeitslohn, Maschinen u. Fahrtkosten), also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- u. Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls mit 20 % der Ausgaben, höchstens aber in Höhe von 1200 Euro jährlich geltend gemacht werden; beide Abzugsbeträge nebeneinander. Für geringfügig Beschäftigte (Minijob) 20 % von 2.550 Euro zusätzlich.

Handwerkliche Tätigkeiten sind dabei nicht nur Instandsetzungsarbeiten, sondern auch Neubauarbeiten. Dies hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 13.07.2011 (Az. VI R 61/10) bestätigt. Hier ging es um die Kosten für Außenanlagen. Auch Handwerkerleistungen auf öffentlichem Grund (Gehwege, Straßen) z. B. Schneefegen, können geltend gemacht werden.

18. Spenden können einheitlich bis 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Dabei ist der Zweck der Spende nicht mehr von Bedeutung.
19. Bei den Finanzämtern wird ein steigender Trend zur Internetnutzung festgestellt. Auf dem Markt sind Steuerprogramme zu erwerben, die nützliche Hilfe leisten! Die Finanzämter stellen mit „Elster-Formular“ ein kostenloses PC-Programm zur Verfügung. Das gibt es unter www.elster.de.

Aufwendungen für „Schönheitsreparaturen“ innerhalb von drei Jahren nach Kauf des Gebäudes

Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebäuden, die vermietet sind bzw. werden sollen, sind dann nicht als Werbungskosten sofort abzugsfähig, wenn es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt.

In diesem Fall sind sie nur im Rahmen der Abschreibung zu berücksichtigen. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen 15 Prozent (ohne Umsatzsteuer) der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten).

In drei jetzt entschiedenen Fällen machten Steuerzahler geltend, dass jedenfalls die Aufwendungen für rei-



Schönheitsreparaturen können abgeschrieben, aber nicht als Werbungskosten abgesetzt werden, meint der Bundesfinanzhof. Foto: RainerSturm_pixelio.de

ne Schönheitsreparaturen (wie etwa das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Böden, Heizkörpern, Innen- und Außentüren sowie der Fenster) nicht als anschaffungsnahe Herstellungskosten anzusehen sind,

sondern isoliert betrachtet werden müssten und damit auch sofort als Werbungskosten abziehbar sind. Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Es bleibt bei den 15 Prozent in den ersten drei Jahren.

Fastenzeit – Zeit, den Alltag genauer zu betrachten – zu bedenken.

Der „Hörende“, eine Bronzeskulptur der Münsteraner Künstlerin Hilde Schürk-Frisch mag, uns dabei helfen.

Der doppelte Gestus des konzentrierten Hinhörens wie des tatkräftigen Ausschreitens hat programmatischen Charakter.

Der Wanderstab in der ausgestreckten Rechten, die linke Hand als Verstärker an die Ohrmuschel gelegt – das ist es: Als Hörender der frohen Botschaft Jesu aufbrechen. In einem Kirchenlied im alten Gotteslob heißt es: „Worauf sollen wir hören?“ „Wohin sollen wir gehen?“ „Wofür sollen wir leben?, sag uns wofür?“ Es sind (für viele) bedrückende Fragen. Am Ende zählt die Liebe.

Der Hörende ist Auftrag und Mahnung zugleich. Fastenzeit könnte eine Zeit des genauen Hinhörens sein. Und sich führen lassen, im Vertrauen auf den, der für uns der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. (vgl. Johannes Kapitel 14 Vers 6). Mit allen als Hörender unterwegs.

**„Jesus spricht zu ihm:
Ich bin der Weg und die
Wahrheit und das Leben;
niemand kommt zum
Vater denn durch mich.“
Johannes 14,6**

Ihr Heinrich Wernsmann

Die Künstlerin

Hilde Schürk-Frisch

Die Künstlerin (1915-2008) stammt aus Ennigerloh. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs war sie als freischaffende Künstlerin in Münster tätig. Mehr als 1000 Werke verzeichnet ihre 70-jährige Schaffenszeit.



Pfarrer em. Heinrich Wernsmann aus Steinfurt ist geistlicher Beirat der Katholischen Familienheimbewegung e.V. im Diözesanverband Münster. Foto:job



Der Hörende

Foto:Kommende Dortmund©Barbara Vogt (geb. Schürk-Frisch)

Bonusprogramm der Krankenkassen

Vor gut einem Jahr trat das Präventionsgesetz für die gesetzlichen Krankenkassen in Kraft. Im Gesetz steht, dass die Krankenkassen gesundheitsbezogenes Verhalten fördern und belohnen sollen. Vorher konnten die Krankenkassen das tun, war aber keine Verpflichtung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass durch die Vorsorgeförderung mehr Menschen länger gesund bleiben. Dann müssen die Krankenkassen weniger für sie zahlen.

Nehmen Sie an Vorsorgeschutz oder Früherkennungsuntersuchungen teil, trainieren im Fitnessstudio oder nehmen an Ernährungskursen teil, belohnt das Ihre Krankenkasse mit Punkten. Die erhält man aber nur dann, wenn man besonders sorgsam mit seiner Gesundheit umgeht. Je besser der Gesundheitsstatus der Versicherten ist, umso geringer sind die Beiträge. Die gesammelten Punkte können gegen Geldbeträge oder Sachprämien wie Sporttaschen, Fitnesstracker usw. eingetauscht werden. Oder gegen Zusatzleistungen, die außerhalb des gesetzlichen Maßnahmenkatalogs der Krankenkassen liegen. Etwa Zahnkronen, Brillengläser, Kontaktlinsen oder Akupunkturbehandlungen. Die Versicherten achten stärker auf ihre Gesundheit. Und die Versicherer profitieren finanziell, wenn möglichst viele ihrer Beitragszahler möglichst lange gesund bleiben. Deshalb investieren sie in Prävention und Vorsorge.

Die Programme sind aber nicht bei allen Kassen gleich. Bei manchen Kassen sammelt man als Familie, bei manchen für sich. Wer an einem Präventionskurs teilnimmt, muss prüfen, ob die Krankenkasse nur einen Teil der Kosten trägt und wie viele Punkte man dafür erhält.

Kritiker bezweifeln, dass sich Bonusprogramme aus gesparten Gesundheitsausgaben finanzieren. Aber zahlreiche Studien belegen, dass eine gesunde Lebensweise viele positive Aspekte hat. Z. B. eine höhere Lebenserwartung, weniger Krankheit, mehr Lebensqualität und Zufriedenheit. Das allein sind schon Argumente, die mehr zählen als das reine Kostenargu-



Krankenkassen wollen mit Bonusprogrammen gesunde Lebensweise belohnen

Foto: dreimirk30_pixelio.de

ment. Trotzdem sollte man bedenken, dass momentan die Bonusprogramme hauptsächlich Menschen erreicht, die ohnehin gesund leben. Sie sollten aber die Mitglieder erreichen, die Präventionsanreize tatsächlich gebrauchen.

Eine Untersuchung zeigt, dass die Programme vor allem junge, gesunde und gebildete Versicherte ansprechen. Manche Kassen honorieren z. B. den Gesundheitsstatus mittels einzelner Werte wie dem Body-Mass-Index (BMI). Der Nachweis, dass dieser im Normalbereich liegt, reicht aus, um Punkte zu erhalten. Übergewicht ist in unserer Gesellschaft aber nicht gleich verteilt. Stärker betroffen sind ältere Menschen und Menschen mit geringerer Bildung. Sie haben also von Haus aus schlechtere Karten.

Anreize, welche in die Lebenswelt der Menschen eingreifen, wären sinnvoller. So könnten alle gesellschaftlichen Schichten erreicht werden, jeder würde profitieren. Beispiele sind gesünderes Essen und Bewegungsprogramme in Schulen und Kitas als Prä-

ventionsangebote, welche die Kassen organisieren und bezahlen.

Häufig wird Gesundheit belohnt, nicht das Bemühen darum. Hat jemand z. B. eine Diät gemacht und dadurch seinen deutlich zu hohen BMI verringert, kann er dafür unter Umständen trotzdem keine Bonusleistung erwarten. Liegt der neue Wert nämlich noch immer über den Normalmaßen, geht der Versicherte trotz seiner erfolgreichen Ernährungsumstellung leer aus.

Das ist nicht akzeptabel, weil dann das Bonusprogramm nur die Menschen erreicht, die ohnehin bereits gesund leben und nicht alle jene, die Präventionsanreize tatsächlich gebrauchen.

Wer erfolgreich Punkte gesammelt hat, kann diese innerhalb des Jahres einlösen. Die Programme sind an Fristen gebunden. Wer diese verpasst, geht leer aus. Das kann auch passieren, wenn die Versicherung gewechselt wird. Das steht oft im Kleingedruckten. Also vorher fragen.

Schutz vor Einbruch

Mieter und Eigentümer lesen die Kriminalstatistik mit Schrecken: Im Jahr 2015 ist die Zahl der Einbrüche bundesweit erneut um 9,9 % angestiegen. Einbrecher verursachten dabei einen Schaden von ca. 440 Mio. Euro, Tendenz steigend. Schmuck, Computer und Stereoanlage sind dann verschwunden, Schubladen und Schränke durchwühlt.

Einbrecher hinterlassen oftmals einen großen Sachschaden. Allerdings machen vielen Opfern die Verletzung ihrer Privatsphäre und das verlorengegangene Sicherheitsgefühl noch mehr als der materielle Schaden zu schaffen. Die Polizei allein kann die Einbrüche kaum verhindern. Eigeninitiative ist gefragt: Durch den Einbau von Sicherheitstechnik und Aufmerksamkeit im Wohnumfeld können viele Einbrüche verhindert werden. Den Einbrechern sind die Hürden dann zu hoch und sie lassen von der Wohnung ab. 2015 wurden 71.300 Einbruchsversuche registriert. Das heißt: In gut 40 % der Fälle sind die Einbrecher bei ihrem Vorhaben gescheitert. Eine Investition in die Sicherheit der eigenen vier Wände kann sich lohnen. Das hat auch die Politik erkannt. Um dem Sicherheitsbedürfnis der

Bürger gerecht zu werden, werden viele Sicherheitsmaßnahmen von staatlicher Seite finanziell unterstützt. Die Förderprogramme „Altersgerecht Umbauen“ und „Energieeffizient Sanieren“ der bundeseigenen KfW können nämlich auch zur Finanzierung von Einbruchschutzmaßnahmen genutzt werden. Neben Eigenheimbesitzern können auch Mieter von den Zuschüssen profitieren. Gefördert werden

- > Maßnahmen zum Einbruchschutz an einem bestehenden Wohngebäude oder Eigentumswohnung. Je nach Höhe der Investitionskosten mit Zuschüssen von mind. 200 Euro bis max. 1.500 Euro.
- > Zusätzliche Maßnahmen zur Barrierereduzierung (Kombiantrag). Der Zuschuss beträgt je nach Höhe der Investitionskosten 200 bis max. 6.250 Euro.
- > Bei allen Maßnahmen sind sowohl Materialkosten als auch Handwerkerleistungen förderfähig.

Allerdings muss der Antrag gestellt werden, bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen, das durch ein Fachunternehmen des Handwerks ausgeführt werden muss.



Einbrechern durch Sicherheitstechnik entgegenwirken.

Foto: Bernd Kasper_pixelio.de

Kurz notiert

Unzulässige Gebühren

Der Schlüsseldienst darf keine Extrakosten für den Einsatz von Spezialwerkzeug berechnen. Eine entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist unzulässig, informiert die Verbraucherzentrale Brandenburg.

Verbraucher rufen einen Schlüsseldienst, damit dieser fachmännisch die Tür öffnet. Für diesen Service darf das Unternehmen keine Extragebühren verlangen.

Kreditgebühren zurückfordern

Auch Bausparkassen dürfen keine Darlehnsgebühren erheben. Für normale Kreditverträge hatte der BGH bereits 2014 entschieden, dass Banken kein Bearbeitungsentgelt verlangen dürfen, weil sie damit interne Kosten auf unzulässige Weise auf die Kunden abwälzen. Bausparkassen-Kunden, die für die Nutzung ihres Darlehns eine Gebühr gezahlt haben, dürfen darauf hoffen, ihr Geld erstattet zu bekommen. Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte entsprechende Klauseln in Bausparverträgen am 08.11.2016 für unwirksam, weil sie die Kunden unangemessen benachteiligen. Die Darlehnsgebühr fällt an, wenn Bausparer den Kredit in Anspruch nehmen – zusätzlich zu den Zinsen. Nach Auskunft der Dachverbände sieht zwar keine der 20 Bausparkassen die Gebühr noch in ihren aktuellen Tarifen vor. Früher war sie aber weit verbreitet. Wer von seiner Bausparkasse Geld zurückfordern kann, hängt von der Verjährungsfrist ab. Diese beträgt mindestens drei Jahre. Wer die Gebühr 2014 oder später entrichtet hat, kann also auf jeden Fall noch bis Jahresende Ansprüche geltend machen. Wie es für Bausparer aussieht, die vor 2013 gezahlt haben, muss noch gerichtlich geklärt werden. Das wird aber noch einige Zeit dauern. Darlehnsnehmer sollten aber in den Darlehnsabrechnungen nachsehen, ob sie Abschlussgebühren gezahlt haben. Auch bei Verträgen vor 2013 sollten Betroffene vorsorglich schon den Antrag auf Erstattung stellen.

Kündigung von Bausparverträgen

Viele alte Bausparverträge bringen noch sichere Zinsen von 2 bis 5 Prozent. Einen solchen Vertrag sollten Sie so lange wie möglich behalten. Lassen Sie sich nicht vorschnell zu einem Tarifwechsel oder zu einem Tausch gegen eine andere Geldanlage überreden. Bleiben Sie standhaft. Droht die Bausparkasse mit der Kündigung, bevor Ihr Guthaben die Bausparsumme erreicht hat, widersprechen Sie schriftlich.

Wenn Bausparkassen Altverträge nicht kündigen können, greifen sie oft zu Tricks, um den Kunden zum freiwilligen Ausstieg zu bewegen. Sie versuchen z. B., ihn zum Wechsel in einen anderen Tarif zu überreden, der ihm zwar weniger Sparzinsen, aber die Aussicht auf ein günstigeres Darlehn bietet. Oder sie bieten im Tausch gegen den alten Vertrag eine scheinbar lukrative Geldanlage an.

Solche Vorschläge haben eines gemeinsam: Sie sind nur für die Bausparkasse gut. Der Kunde fährt fast immer viel schlechter als mit dem

alten Vertrag. Mitunter verliert er mehrere Tausend Euro Zinsen.

Viele Verträge sehen vor, dass die Bausparkasse Bonuszinsen zahlt oder die Abschlussgebühr erstattet – vorausgesetzt der Bausparer verzichtet nach der Zuteilung auf ein Bauspardarlehn und lässt sich nur das Guthaben auszahlen. Viele Kassen drohen damit, den Bonus einzubehalten, falls der Kunde mehr als die Bausparsumme spart. Der Kunde habe dann keinen Darlehnsanspruch mehr. Also könne er auch nicht darauf verzichten.

Verbraucherzentralen halten dagegen: Die Bonuszinsen stehen dem Bausparer zu. Mit dem Übersparen des Vertrages verzichtet er stillschweigend auf ein Darlehn. Wie die Gerichte in so einem Streitfall entscheiden, ist offen.

Wer die Bonuszinsen nicht riskieren will, sollte sich besser sein Guthaben auszahlen lassen, solange die Bausparsumme noch nicht erreicht ist.

Schlichte Änderung

Stellt der Steuerpflichtige fest, dass ein Steuerbescheid fehlerhaft ist, wird er in der Regel Einspruch einlegen. Er kann aber die Änderung des Bescheids auch anstelle des Einspruchs durch einen Antrag auf „schlichte“ Änderung des Bescheids erreichen.

Voraussetzung ist allerdings, dass er diesen Antrag vor Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist stellt. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Einspruch und Antrag auf schlichte Änderung sind, dass der Einspruch schriftlich erfolgen muss, der Antrag auf schlichte Änderung kann auch mündlich, insbesondere telefonisch, gestellt werden. Dies gilt auch für die Rücknahme.

Die Möglichkeit der telefonischen „Anfechtung“ eines Bescheids kann

bisweilen sogar der „letzte Rettungsanker“ sein, um „im Verfahren zu bleiben“, vorausgesetzt, der Nachweis über ein geführtes Telefonat gelingt.

Beim Einspruch ist ein bestimmter Antrag nicht erforderlich. Bei einem Antrag auf schlichte Änderung muss der Steuerpflichtige vor Ablauf der Einspruchsfrist einen bestimmten Antrag auf Änderung gestellt haben. Es genügt nicht, dass ein allgemein auf Änderung des Bescheids lautender Antrag erst nach Ablauf der Einspruchsfrist konkretisiert wird.

Beim Einspruch wird der gesamte Bescheid überprüft, was gegebenenfalls auch zu einer Erhöhung der Steuer führen kann. Beim Antrag auf schlichte Änderung ist dies nicht möglich.



Foto: RainerSturm_pixelio.de

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 1. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 363 Personen, das 80. Lebensjahr 490 Personen, 85. Lebensjahr 111 Personen, 90. und darüber 257 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen. **Herzlichen Glückwunsch!!!**

90	Meyer, Alice	90	Lindenmayer, Maria	90	Reusch, Frieda
90	Nefzger, Franziska	90	Schulz, Gertrud	90	Dannenberg, Erich
90	Prager, Johanna	90	Menskes, Johannes	90	Semmler, Margarete
90	Belk, Franz	90	Baholzer, Hilde	90	Brinkmann, Klementine
90	Schmitt, Heinrich	90	Schön, Katharina	90	Matthes, Gertrud
90	Kulas, Anneliese	90	Ammicht, Helene	90	Nenninger, Erika
90	Entenmann, Hildegard	90	Germann, Wilhelm	90	Birkner, Else
90	Fröh, Ingeborg	90	Biro, Erna	90	Fuchs, Marianne
90	Troester, Agathe	90	Bessel, Ingeborg	90	Denkel, Käthe
90	Janczyk, Agnes	90	Kast, Gisela	90	Tiemann, Brigitte
90	Zillhart, Franz	90	Eßmann, Theresia	90	Schlesiger, Margarete
90	Speck, Anni-Frieda	90	Gruber, Eleonore	90	Scherr, Josef
90	Landgraf, Katharina	90	Reibert, Anna	90	Kramer, Karl
90	Dotzer, Hans	90	Franz, Margot	90	Züscher, Heinz
90	Wacker, Margot	90	Gebler, Marianne	95	Kasper, Marie
90	Andelt, Dora	90	Büttel, Helmut	95	Weigand, Gorda
90	Lindhorst, Lieselotte	90	Göller, Maria	95	Kasper, Marie
90	Wroblewski, Bruno	90	Hanf, Auguste	95	Kunkler, Hilde
90	Hahnemann, Edgar	90	Muenz, Johanna	95	Traubinger, Elisabeth
90	Balkow, Elisabeth	90	Münz, Johanna	95	Lippert, Agnes
90	Miksch, Karl	90	Madaler, Margareta	95	Giebfried, Lisbeth
90	Oetinger, Gertrud	90	Muff, Susanne	95	Gaßner, Gertrud
90	Torkler, Liselotte	90	Hegele, Helmut	95	Friemann, Karla
90	Schulz, Horst	90	Mader, Zlata	95	Guttmann, Auguste
90	Mühl, Anni	90	Häusele, Emma	95	Tepass, Gertrud
90	Kraus, Marianne	90	Wüst, Lydia	95	Kaptur, Alfred
90	Dirkling, Edith	90	Kühne, Hildegard	95	Windisch, Mariann
90	Dukamp, Lotte	90	Bartels, Margot	95	Eschenbacher, Christine
90	Perseke, Barbara	90	Dillmann, Marta	95	Jansen, Gertrud
90	Herrmann, Gerda	90	Czech, Margot	95	Schertler, Hans
90	Hausfelder, Martin	90	Hartl, Betty	95	Koch, Ilse
90	Lutz, Valentin	90	Jochheim, Josef	100	Sommerfeld, Natalie
90	Jahnke, Alfred	90	Heinzmann, Olga		

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de



Aufwendungen für Notrufsystem im Altenheim berücksichtigungsfähig

Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in

Anspruch genommen werden. Die Kosten für ein sogenanntes Senioren-Funk-Notrufsystem im eigenen Haushalt sind als haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Einkommenssteuererklärung berücksichtigungsfähig.

Dies gilt auch, wenn der Steuerzahler ein Zimmer oder eine Wohnung in einem Altersheim (Seniorenresidenz) anmietet. (So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 03. September 2015, Az. VI R 18/14)



Versichern heißt verstehen.

Unabhängig und mobil bleiben – auch nach einem Unfall.

www.ergo.de/vereine-und-verbaende

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring e.V. können Sie besonders günstigen und speziellen Schutz genießen.

Die Volks-Unfallversicherung mit Notfallhilfe bietet weit mehr als finanzielle Sicherheit: einen umfangreichen Beratungsservice, praktische Hilfe- und Pflegeleistungen sowie zahlreiche Fahrdienste.

Ihre besonderen Vorteile:

- Keine Gesundheitsfragen
- Einheitliche Beiträge unabhängig von Alter und Beruf

Wenn Sie zukünftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über www.ergo.de/info oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-925 (gebührenfrei).

Ja, ich möchte mehr über die Unfall-Vorsorge wissen:

Herr Frau

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Haus-Nr.	PLZ
<input type="text"/>	<input type="text"/>	Ort
Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)		

Bitte ausfüllen und einsenden an:

ERGO Beratung und Vertrieb AG, ERGO Ausschließlichkeitsorganisation / 55plus, Überseering 45, 22297 Hamburg, Tel 0800 3746-925 (gebührenfrei)